

Programm

der

Handelschule zu Blauen i. U.,

woburdj

zu der am 31. October 1868

abzuhaltenden

Feier des 10jährigen Bestehens dieser Anstalt

einladet

der Vorstand und das Directorium derselben.

Inhalt:

- 1) Was die Handelschulen wollen und sollen!
- 2) Chronik der Schule.
- 3) Ordnung der Festfeier.

1.

Was die Handelsschulen wollen und sollen!

In den meisten Kreisen des Handelsstandes ist es schon längst kein Geheimniß mehr, daß die bloße praktische Lehre nicht mehr ausreicht, um der Handelsjugend ein Maß von Fachbildung zu gewähren, das sie in den Stand setzt, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden, welche die neuere Zeit an den Kaufmann stellt. Auch die beste kaufmännische Lehre muß in gewisser Beziehung zu wünschen übrig lassen, denn das Pult des Prinzipals ist kein Katheder und die dem Lehrlinge zu Theil werdenden theoretischen Unterweisungen werden nicht über den Kreis des in dem jedesmaligen Geschäfte Vorkommenden hinausgehen und sich außerdem auf das zum Verständniß des gerade vorliegenden Falles Nöthige beschränken: soll daher der angehende Handelsbessene das ganze Getriebe des Handelsverkehrs verstehen und alle technischen Arbeiten seines Berufes ausführen lernen, so wird er vor oder während der Lehrzeit eines systematischen theoretischen Fachunterrichtes nicht entbehren können. Diesen zu gewähren, sind vom Handelsstande vieler Städte schon seit Jahrzehnten Schulen gegründet worden, die im Allgemeinen als „Handelsschulen“ oder „Handelslehranstalten,“ ins Besondere aber als „Höhere Handelsschulen“ und als „Lehrlingschulen“ bezeichnet werden, je nachdem sie durch systematischen theoretischen Unterricht auf die Lehre vorbereiten, oder diesen Unterricht mit der Lehre verbinden wollen. Namentlich in unserm industriellen und handeltreibenden Vaterlande fanden die Handelsschulen sehr günstigen Boden, so daß gegenwärtig in Dresden, Leipzig und Chemnitz beide Organisationen, unter einer Direction vereinigt, bestehen, während in vielen anderen Städten, so auch in Plauen, wenigstens Lehrlingschulen errichtet wurden. Daß der Handelsstand die Gründung dieser Anstalten selbst übernehmen mußte, lag

in den Verhältnissen, da Staatsanstalten, die dem jungen Kaufmann dasselbe böten, wie dem Bergmanne, Forstmanne und Landwirth die für ihn bestimmte Akademie, oder dem Handwerker und Techniker die Gewerbeschule und das polytechnische Institut, nicht vorhanden sind.

Die Handelsschulen erhalten ihre Schüler, nachdem diese confirmirt worden sind, in der Regel aus der 2. und 3. Classe der Realschule, der Tertia oder Quarta des Gymnasiums, oder aus der 1. Classe der Bürgerschule, sie können sich daher nicht auf den Fachunterricht beschränken, sondern müssen auch die allgemeine Bildung ihrer Zöglinge weiter zu führen suchen. Die höhere Handelsschule vermag dies aber in ausgedehnterer Weise als die Lehrlingschule zu thun, daher das Prädicat „Höhere;“ sie kann vollständig über die Zeit ihrer Schüler verfügen und führt neben den kaufmännischen Disciplinen in der Regel alle Realschulfächer fort; natürlich ohne das Lehrziel der Realschulen erreichen zu können, was infolge der großen Zahl von Lehrfächern unmöglich sein würde. Die Lehrlingschule dagegen hat sich engere Grenzen gesteckt, denn sie verfügt nur über 12—14 Stunden wöchentlich und beschränkt sich deshalb neben dem Fachunterricht auf Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Geographie. In den kaufmännischen Lehrfächern leisten beide Arten von Anstalten gleichviel, und wenn zwischen ihnen ein Unterschied vorhanden ist, so dürfte derselbe zu Gunsten der Lehrlingschule sein, da deren Schüler Gelegenheit haben, die in der Schule gewonnenen Kenntnisse durch praktische Uebung zu befestigen. Die verschiedene Vorbildung wirkt weniger störend als man meinen sollte, da in den speciell kaufmännischen Disciplinen alle Schüler ohne Ausnahme von vorn anfangen müssen, während sie in den übrigen nach ihren Vorkenntnissen vertheilt werden. — Der Lehrkursus ist in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet.

Neben diesen beiden Gattungen von Handelsschulen macht sich in neuester Zeit noch eine dritte, die „kaufmännische Hochschule“ oder „Handelsakademie“ breit, zu deren Charakterisirung wenige Worte genügen. Sehr häufig fühlen junge Kaufleute, die bloß eine praktische Lehre durchgemacht, daß es mit dem von ihnen erlangten Wissen gar schlecht bestellt ist und daß sie noch viel zu lernen haben, um in ihrem Berufe fortzukommen; gleichwohl fehlt ihnen die Lust, sich dem Schulzwange zu unterwerfen, oder sie sind auch wohl zu alt, um neben eben erst confirmirten Knaben auf der Schulbank zu sitzen: für diese nun ist die Handelsakademie der rechte Ort. Durch die Bezeichnung „Akademie“ soll nämlich nur angedeutet werden, daß an dieser Anstalt in Betreff des Lernens oder Nichtlernens und des Privatlebens akademische Freiheit herrscht; im Uebrigen sind Akademie, höhere

Handelschule und Lehrlingschule, wenigstens soweit das Fachstudium in Betracht kommt, nur verschiedene Namen für dieselbe Sache.

Da die Handelschulen den Fachunterricht erst zu gestalten und den Lehrstoff in bestimmte Formen zu bringen hatten, so dürfte ein Aufschluß darüber, in welcher Weise sie diese Aufgabe vollzogen haben, nicht ohne Interesse sein.

Wie schon aus dem im Eingange Gesagten hervorgeht, will die Handelschule nicht fertige Kaufleute bilden, denn gerade das, was den Kaufmann erst zum Kaufmann macht, kann nur in der Praxis erlernt werden; sie will vielmehr nur die Contorerziehung unterstützen, indem sie an Stelle bruchstückweiser Belehrungen den systematischen Unterricht setzt; daher knüpft sie naturgemäß an die Thätigkeit des Contors an und gewährt ihren Schülern gründlichen Unterricht im Rechnen, Buchführen, in der Correspondenz und der Aufertigung solcher Schriftstücke, wie sie der kaufmännische Verkehr mit sich bringt: Rechnungen, Facturen, Quittungen, Contocorrente, Wechsel u. s. w. Diese Fertigkeiten bilden aber nur die Form, in der das Wissen des Kaufmanns zur Erscheinung kommt, denn der beste Stylist wird keinen Brief in Wechselsachen schreiben können, wenn ihm die Vorschriften des Wechselgesetzes nicht eben so geläufig sind, wie die der Grammatik; ebenso wird derjenige, welcher sich beim Rechnen klar machen will, warum heute der Ducaten einen halben Groschen mehr gilt, als gestern, mit gewissen Grundsätzen der Nationalökonomie vertraut sein müssen. Zu den schon genannten Disciplinen tritt daher eine neue, die sich in systematischer Weise mit allen Erscheinungen, welche der Handelsverkehr bietet, beschäftigt und gewöhnlich als „Handelswissenschaft“ (im engeren Sinne, im weiteren versteht man sämtliche kaufmännische Fächer im Gegensatz zu den übrigen darunter) bezeichnet wird. Der handelswissenschaftliche Unterricht berührt notwendigerweise vielfach das Gebiet der Nationalökonomie und der Rechtskunde. Mit letzterer beschäftigt sich der Kaufmann in seiner Weise, die indes durchaus nicht gering zu schätzen ist, da sie solche Anerkennung gefunden hat, daß in unseren sächsischen Handelsgerichten die Majorität nicht bei den gelehrten, sondern bei den kaufmännischen Richtern ist. Aufgabe der letztern ist es namentlich, da, wo die grammatische und logische Interpretation nicht ausreicht, den Sinn des Gesetzes vermöge ihrer Kenntniß der Handelsverhältnisse festzustellen. Dadurch wird aber auch die Gränze gezogen, welche die Schule beim Unterricht in der Gesetzkunde nicht überschreiten darf, wenn derselbe nicht in Stümpereien auf Gebieten, welche dem Juristen allein zugänglich sind, ansarten soll. Die handelswissenschaftliche Disciplin bildet den natürlichen Mittelpunkt, um welchen die übrigen sich gruppieren, da sie

erst das nöthige Verständniß für die in den übrigen Disciplinen beispiehsweise vorgeführten Fälle gewährt.*)

*) Welchen Nutzen der Handelswissenschaftliche Unterricht auch für die allgemeine Bildung gewährt, wird folgende Uebersicht des gebotenen Stoffes anschaulich machen:

** Einleitung. Grundbegriffe: Handel, Gilter, Waare, Geld, Preis, Kauf, Handel, Handelsgeschäft, Handeltreibender (Kaufmann), Handelsrecht, Handelsgesetzbuch.

I. Abschnitt: Waare und Maaß. 1. Waare. Reale Waare, ideelle Waare, Waarenkunde. 2. Maaß im Allgemeinen, a) Mengenmaaß und Zeitmaaß. Maaß- und Gewichtsordnungen, Mächter, Maaßmuster. Das gegenwärtige deutsche Maaßsystem. Das preussische Maaßsystem, das französische Maaßsystem. Vergleichung verschiedener Maaße. Das neue deutsche Maaßsystem. b) Werthmaaß (Geld). Gold- und Silber als Geldstoffe. Eigenschaften eines guten Geldes. Münzen. Schwere und Feinheit derselben. Münzfuß, Gewichtseinheit, Münzeinheit, Währung, Schrot, Korn, Feinheit, Remedium. Abnutzung der Münzen. Verhältniß des Goldes zum Silber, Silberwährung, Doppelwährung, Goldwährung, die preussischen Friedrichsd'or. Geschichte des deutschen Münzwesens. Handels- und Fabrikationsmünzen. Rechnungsgeld (Giro-Wechsel-Bankgeld). Münzpari. Papiergeld. Unterschied zwischen Papiergeld und Banknoten.

II. Abschnitt: Die Handlung. 1. Das Handelsgewerbe betrieben durch einen Einzelnen. Handelshaus, Niederlassung, Firma, Handelsregister, Circularr, Inventur, Bilanz, Buchführung, Beweisraft der Handlungsbücher, Contorkunde, Liquidation, gültlicher Accord, Falliment. Die Handelsfrau. Die Handlungsgehilfen, Rechtsgeschäfte derselben. Der Handlungsbevollmächtigte und der Procurist. 2. Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe des Handelsgewerbes (Handelsgesellschaft). Die Handelsgesellschaften im Allgemeinen. a) die offene Handelsgesellschaft. b) die Commanditgesellschaft. c) die stille Gesellschaft. d) die Actiengesellschaft. e) die Commanditgesellschaft auf Actien. f) Unternehmung von Handelsgeschäften a conto meta.

III. Abschnitt: Arten des Handels. 1. Allgemeine Classen. Welthandel, Binnenhandel, Ausfuhrhandel, Einfuhrhandel, Activhandel, Passivhandel, Binnenhandel, Transithandel, Seehandel, Landhandel, Karawanenhandel, Kolonialhandel. 2. Besondere Classen. Waarenhandel, Effectenhandel, Eigenhandel, Commissionshandel, Großhandel, Kleinhandel. A. Der Handel mit realen Waaren ausschließlich des Geldes (Waarenhandel). Bedeutung des Handels für das Gemeinwohl, Concurrrenz, Märkte, Stapelplätze, Marktberichte, Preislisten. Kauf und Verkauf, Tradition, Empfangnahme, Disposition. Antrag zu einem Kauf. Kauf auf Probe, Kauf nach Probe, Kauf zur Probe, Limitum. Kauf gegen baar, Kauf auf Zeit, Discount, Nachfrage, Angebot, Coniunctur, Lieferungskauf, Tageskauf, Differenzgeschäft. Kaufvertrag, Calculation, Verzugszinsen, Arrha, Zahlung, Arbitrage. Kleinhandel. Commissionshandel. Einkaufscommissionär, Verkaufscommissionär. Factura, Verkaufszrechnung, Commission, Delcredere. Verpflichtung des Commissionärs, seine Käufer und Verkäufer namhaft zu machen. Consignation. Conti finti. B. Der

***) Braune, Lehrbuch der Handelswissenschaft. Leipzig bei Otto Wiegand.

Der Fachunterricht der Handelsschulen braucht die Kritik nicht zu scheuen; derselbe ruht auf durchaus rationeller Grundlage und ist sich seines Zieles, welches er durch eine klar durchdachte und durchaus systematische

Handel mit Geld und Werthpapieren. Der Bankier als Eigenhändler und als Com-
missionär. Der Bankier als Capitalvermittler (Discontgeschäft). Contocorrent.
a) Geld und Geldhandel. Der Bankier als Geldwechsler, Agio, Disagio, Geld-
courszettel, Preisnotirung für Gold und Silber in Barren.*) b) Wechsel und Wechsel-
handel. Bedeutung des gezogenen Wechsels für den Handelsverkehr. Wechselgesetz-
gebungen, Wechselproceß. Discontiren der Wechsel. Bedeutung des Discontfußes
für den Handelsverkehr. Handelskrisen. Wechselcourszettel. Wechselpari. Inter-
vention. Vervielfältigung eines Wechsels. Wechsel in fremder Währung. Verfall-
zeit der Wechsel. Meßwechsel, Sichtwechsel, Ufowechsel, Platzwechsel, Rectawechsel,
Domicilirte Wechsel, Commissionstratte, Trassirt-eigene Wechsel, Eigene Wechsel,
Billet à ordre, Promissory Note. Geschichte des Wechsels. Abweichungen zwischen
den verschiedenen Wechselgesetzen. Anweisung, Mandat, Check, Creditbriefe. Be-
dingungen, von welchen der Wechselcours abhängt. c) Effecten und Effectenhandel.
Staatsschuldschein, Budget, Deficit, Schwebende und Fundirte Schuld, Anleihe durch
Subscription, Zwangsanleihe, Anleihe durch Submission, Schuldschein, Renten,
Coupons, Amortisation, Lotterieleihen, Convertirung, Pfandbriefe, Rentenbriefe,
Actien, Prioritäten, Stammactien, Coursnotirung der Effecten. Effectenhandel.
Mine und Contremine, Baissier, Fixer, Haussier, Tageskauf und Lieferungskauf,
Agiotage. Liquidation. Lieferungstermine. Kauf auf fixe Lieferung, auf tägliche
Lieferung, fix und täglich. Kauf mit Vorprämie, Verkauf mit Rückprämie. Die
Stellage. Das Prämiengeschäft auf Geben und Nehmen, das zweiseitige Prämien-
geschäft, der Schluß auf fest und offen.

IV. Abschnitt: Die Hilsgewerbe des Handels. 1. Die Handelsver-
mittler. Der Agent, der Makler. 2. Das Frachtgeschäft. a) Der Transport der
Güter zu Lande, so weit er von Fuhrleuten ausgeführt wird, und auf Flüssen und
Binnengewässern. b) Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen. c) Der Transport der
Güter zur See. Schiffsregister, Schiffspapiere, Behandlung des Privateigenthums
auf der See, Raper, Il consolato del mare, „frei Schiff, frei Gut,“ „unfrei Schiff,
unfrei Gut,“ der Pariser Friedenscongreß, das Blotadereglement. Rheder, Rhederei-
gesellschaft, Chartepartie, Connossament; aa) Havarie, die große Havarie, die be-
sondere Havarie, bb) Vergung und Hilfsleistung in Seenoth, cc) Bodmerei. 3. Ver-
sicherung, Seeversicherung (Lloyd), Gegenstand der Versicherung, Versicherung in Tagen,
die vom Versicherer zu tragende Gefahr, Klauseln, Ristorno, Umfang des Schadens
(totaler, Abandon, partieller). 4. Die Expedition, Bedeutung des Expeditionsgewerbes,
der Speditour nach dem Handelsgesetzbuche.

V. Abschnitt: Einrichtungen und Anstalten, welche für den
Handel von Bedeutung sind. 1. Handelsministerien, Handelskammern, Kor-
porationen, Consulate. 2. Handelsgeräthe, Handelsgerichte älterer Zeit, gegenwärtige
Bedeutung der Handelsgerichte, die Appellation, die sächsischen Handelsgerichte, all-
gemeine Grundsätze für die Rechtsprechung. 3. Zölle und handelspolitische Systeme.
Finanzzölle, Binnenzölle, Gewichtszölle, Werthzölle, das Mercantilsystem, Handels-

*) Braune, Commentar zur deutschen Wechselordnung. Leipzig bei A. Gumprecht.

Unterrichtsmethode zu erreichen sucht, überall bewußt; in diesem Sinne macht er auf das Prädicat „wissenschaftlich“ Anspruch. In höherem Sinne giebt es allerdings gar keine Handelswissenschaft, da diese Disciplin noch keinen Platz neben den akademischen Fundamental-Wissenschaften gefunden hat. Ihr einen solchen zu erringen, ist in neuerer Zeit mehrfach, vorläufig jedoch ohne Erfolg, versucht worden; darin liegt indeß nichts Entmuthigendes, andere neuere Wissenschaften, wie z. B. die Nationalökonomie, haben anfangs dasselbe Schicksal gehabt. Praktischen Nachtheil hat jene, der Handelswissenschaft zur Zeit noch verweigerte Anerkennung allerdings insofern, als es infolge dessen keine Anstalten für die Bildung von Handelsschullehrern giebt und diese, da sie so zu sagen nicht „zünftig“ sind, eine Zwitterstellung einnehmen.

Die höheren Handelsschulen vermögen nur verhältnißmäßig wenig zur Verallgemeinerung einer höheren kaufmännischen Bildung beitragen, da sie nur in größeren Städten errichtet werden können, und der Besuch derselben so kostspielig ist, daß ihr Schülerkreis immer ein beschränkter bleiben wird. Die Absicht dieser Anstalten neben der kaufmännischen Fachbildung, wenn möglich die volle Realschulbildung zu bieten, führt zu der Ungeheuerlichkeit, daß auf ihrem Unterrichtsplane in der Regel mehr als zwanzig verschiedene Lehrfächer verzeichnet sind. Indes, wo sie sich frei entwickeln konnten, wendeten sie ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise den speziell kaufmännischen Fächern und den fremden Sprachen zu, während die übrigen Realschulfächer mehr oder weniger zurückstehen mußten. Namentlich die drei sächsischen höheren Handelsschulen zu Dresden, Leipzig und Chemnitz haben denn auch auf jenem Gebiete Tüchtiges geleistet und genießen in fernsten Auslande des besten Rufes, so daß sie von Schülern aus allen Welttheilen besucht werden. Aehnliches ist von den preussischen gleichartigen Anstalten nicht bekannt geworden, da diese durch das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes von vornherein ihrem eigentlichen Zweck entfremdet wurden. Wollten sie nämlich Schüler aus dem engeren Vaterlande anziehen, und darauf waren sie doch zunächst angewiesen, so mußten sie denselben die Qualification für den einjährigen Freiwilligendienst in der Armee als Folge des Schulbesuchs in Aussicht stellen können. Da aber die Handelswissenschaften noch gar nicht als regelrechte Unterrichtsgegenstände anerkannt sind, so machte die Regierung

bilanz, das physiokratische System, Eingangszölle, Prohibitivzölle, Schutzzölle, Rückzölle, Differentialzölle, Navigationsacte, Ausfuhrzölle, Durchgangszölle, Zollniederlagen, Transitlager, Freihafen, der Zollverein, Handels- und Schifffahrtsverträge. 4. Monopole, Stapelrecht, Schanuanstalten. 5. Messen und Birsen. 6. Banken, Girobanken, Creditbanken, Staatsbanken, Privatbanken. 7. Posten und Telegraphen. 8. Handelszusanzen.

die Verleihung der Befugniß, Zeugnisse auszustellen, welche zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigen, von der vorwiegenden Berücksichtigung der Realschulfächer abhängig; in Folge dessen mußten die kaufmännischen Disciplinen nothwendiger Weise in den Hintergrund treten.*)

Das Jahr 1866 hat nun auch den weiter oben genannten sächsischen höheren Handelsschulen dieselbe Vergünstigung gebracht und zwar, daran kann wohl kein Zweifel sein, unter denselben Bedingungen; ihre gedeihliche Wirksamkeit auf dem ihnen eigenthümlichen Felde dürfte damit einem schnellen Ende entgegengehen. Uebrigens dürfte es nicht schwer sein, höhere Handelsschulen auf durchaus rationaler Grundlage zu schaffen; man brauchte zu dem Zweck nur (ähnliches ist in Frankreich geschehen) diejenigen Schüler der 1. und 2. Classe der Realschule, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, von gewissen für den Kaufmann weniger wichtigen Disciplinen zu dispensiren und dafür kaufmännische einzuschalten. Acht Stunden in der Woche würden für letztere vollkommen genügen. Dadurch würde nicht nur der ganze kostspielige Apparat besonderer höherer Handelsschulen erspart, sondern auch für die Zukunft gesorgt. Erlangt nämlich die Handelswissenschaft, und das wird früher oder später geschehen, das akademische Bürgerrecht, so werden die Studenten dieser neuen Wissenschaft, wenn die Vorlesungen wirklich nutzenbringend für sie sein sollen, gewisse technische Vorkenntnisse mitbringen müssen, für deren vorschriftsmäßige Erlangung das Abiturientenexamen der Realschule bürgen würde.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber wird den Lehrlingsschulen, deren Besuch keine bedeutenden Kosten verursacht und die auch in kleinen Städten errichtet werden können, noch mehr als bisher die Aufgabe zufallen, eine höhere Fachbildung zum Gemeingut des ganzen Handelsstandes zu machen und gerade jetzt, wo der Kaufmann berufen ist, in der Handelskammer und im Handelsgerichte zu wirken, ist eine solche Verallgemeinerung sehr nöthig. Zwar hat es dem Handelsstande noch nie an begabten und strebsamen Leuten gefehlt, die auch ohne Handelsschule das höchste Maß

*) Daß dies nicht anders sein kann, wird jeder sächsische Realschullehrer auf Grund folgender Mittheilungen über die in Preußen als Musteranstalt geltende höhere Handelsschule bestätigen: Der Cursus ist dreijährig; Ausnahme finden solche Schüler, die (mit Ausnahme der alten Sprachen) etwa die Kenntnisse eines Quartaners eines Gymnasiums besitzen; das Lehrziel der 1. Classe entspricht in den üblichen Realschulfächern fast vollständig dem Lehrziel der 1. Classe einer sächsischen Realschule I. Ordnung; außerdem verzeichnet der Lehrplan aber noch: Einfache und doppelte Buchführung, deutsche, französische und englische Handelscorrespondenz, Contorarbeiten, Handelskunde (Wechselrecht u. dgl.), allgemeine Literaturgeschichte, Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Statistik, mercantile Naturgeschichte.

kaufmännischer Fachbildung zu erreichen wußten, doch bilden diese selbstverständlich die Minorität. Eine Forderung der Billigkeit ist es aber, daß die Lasten von Einrichtungen, die allen Standesgenossen zu gute kommen, auch von allen gleichmäßig getragen werden!

Auch zur Hebung der allgemeinen Bildung der Handelsjugend vermag die Lehrlingschule wesentlich beizutragen, wie das Beispiel der Lehrlingschule zu Planen beweist. Während von den militärischen Prüfungscommissionen überall eine große Zahl junger Kaufleute, als der nöthigen Bildung für den einjährigen Freiwilligendienst ermangelnd, zurückgewiesen wurden, haben die frühern Zöglinge dieser Schule, soweit sie in den Fall gekommen sind, sich dem vorgeschriebenen Examen unterwerfen zu müssen, dasselbe sämtlich — 24 an der Zahl — bestanden. Von diesen sind nach zurückgelegter Dienstzeit 11 entlassen, darunter 8 mit der Qualification als Landwehr-offizier, ein Verhältnis, das als ungemein günstig bezeichnet werden kann.

Unter solchen Umständen liegt es offenbar im Interesse des Handelsstandes, wenn er sein Augenmerk vorzugsweise auf die Hebung der vorhandenen und die Gründung neuer Lehrlingschulen richtet; leider scheint man dies jedoch nicht überall zu erkennen, sondern erwartet Wunderdinge von dem einjährigen Freiwilligendienst, wie folgender Passus aus dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig 1865 und 1866 zeigt: „Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch recht nachdrücklich auf die Nothwendigkeit einer tüchtigen Vorbildung der Kaufmannslehrlinge hinweisen. Jetzt finden nicht allzu selten Schüler, welche aus einer der untersten (5. und 6.) Classen der Realschule abgegangen, dort nur die Anfänge einer auf mehrjährigen Unterricht angelegten Bildung empfangen haben, eine Lehrlingsstelle in hiesigen Handlungshäusern, sofern sie nur confirmirt sind, während leider noch wenige Lehrherren den in der Schule reifer gewordenen Lehrlingen einen Nachlaß an der Zahl der Lehrjahre zugestehen wollen. Der Director der hiesigen Realschule, von deren Schülern ein sehr großer Theil sich dem Handel zu widmen pflegt, klagt darüber in seinem Osterprogramm 1867: „In den beiden untersten Classen,“ sagt er, „kann kein höherer Bildungsgrad erreicht werden, als welcher gut begabten, gut unterrichteten 10- bis 12jährigen Knaben zukommt. Mit einer solchen Anfängerbildung, die kaum in den Stand setzt, eine kindliche Erzählung mündlich und schriftlich wiederzugeben, treten solche Knaben in kaufmännische Geschäfte ein! Kann man doch sagen, daß sie eine „Realschule“ besucht haben; dieser Empfehlungsbrief nur ist es, den man gebraucht hat. Daß die sich anschließende Berufsbildung nichts als eine klägliche Abrihtung werden kann, darum kümmert man sich nicht. — Was indessen selbst bessere Einsicht und

guter Wille nicht vermochten, das dürfen wir von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erwarten. Wie dieselbe überhaupt die Hebung der allgemeinen Volksbildung zur Folge haben wird, so wird insbesondere die Vergünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes durch die Vorbedingungen, an die sie geknüpft ist, den bemittelten Classen den wirksamsten Antrieb zur Erlangung einer höheren Bildung geben.“ Soweit der Bericht der Leipziger Handels- und Gewerbekammer, der nicht besser als durch folgenden, einem Berichte des Vereins der jungen Kaufmannschaft zu Elbing entnommenen Passus beantwortet werden kann: „In der am 28. Januar 1868 abgehaltenen Generalversammlung gab Herr Lehrer Albrecht einen detaillirten Bericht über die Nachhilfschule, deren Nützlichkeit auch in diesem Jahre auf das Evidenteste sich herausgestellt. Von den 29 Schülern, die die Schule augenblicklich besuchen, haben nur 4 ihre Vorbildung in einer Realschule, und auch da nur bis Quarta, 14 in einer der hiesigen Bezirksschulen (Volkschulen) und 11 in Dorfschulen genossen u. s. w.“ — Hierzu sei noch bemerkt, daß ähnliche Erfahrungen, wie in Elbing in vielen anderen preussischen Städten gemacht worden sind, und wenn gerade dieses Beispiel herausgegriffen wurde, so geschah es nur, weil der Elbinger Bericht nicht bloß die üblichen Klagen über die mangelhafte Bildung der Handelsjugend enthält, sondern dieselben auch durch Zahlen begründet. Die allgemeine Wehrpflicht und namentlich die Bedingungen, an welche der einjährige Freiwilligendienst geknüpft ist, werden ohne Zweifel wesentlich zur Hebung der Volksbildung beitragen; indeß schließt dies keineswegs aus, daß es Fälle geben kann, wo diese Hebel ihren Dienst versagen, und ein solcher Fall scheint allerdings hier vorzuliegen. Wenn wir der Sache auf den Grund gehen und fragen, wie es kommt, daß der Handelsstand so viel ungebildete Elemente in sich aufnimmt, so ist die Antwort: Weil es auch dem schlecht vorgebildeten jungen Mann leicht wird, einen Prinzipal zu finden, der ihn in die Lehre nimmt! Unsere zweite Frage muß daher lauten: Werden die Bedingungen, an welche das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes geknüpft ist, etwas an diesem Verhältniß ändern? Antwort: „Nein! sie werden es im Gegentheil verschlimmern!“ Der kleine Vortheil nämlich, daß wohlhabende Eltern, die ihre Söhne bisher aus der 2. Classe der Realschule oder der Tertia des Gymnasiums in die Lehre treten ließen, nun darauf dringen werden, daß dieselben durch weiteren Besuch der Schule die Qualifikation für den einjährigen Freiwilligendienst erlangen, wird mehr als aufgewogen durch folgenden Nachtheil: Der Secundaner und der Realschüler der 1. Classe mit der eben erwähnten Qualifikation in der Tasche ist keineswegs gewillt, seine kaufmännische Laufbahn hinter dem Ladentisch oder überhaupt in einem

kleineren Geschäfte zu beginnen, sondern er will höher hinaus; ihm genügt nur ein Bankgeschäft oder eine bedeutende Engroßhandlung. Berechtigtes Selbstgefühl pflegt ja in dem Lebensalter, in welchem er steht, meistens in der Form der Eitelkeit aufzutreten! Was bleibt aber nun den Inhabern kleinerer Geschäfte, die dabei leer ausgehen, anders übrig, als Lehrlinge zu nehmen, wo und wie sie dieselben bekommen können? Der Handelsstand rekrutirt sich infolge dessen in der Hauptsache nicht mehr aus dem höheren und mittleren Bürgerstand, sondern greift der Regel nach so tief, als es sonst nur ausnahmsweise geschehen würde. Nur dadurch ist es zu erklären, wenn sich unter jenen 29 Elbinger Lehrlingen 11 befinden, die nicht über die Dorfschule hinausgekommen sind.

Diesem Uebel die Spitze abzubrechen, giebt es nur ein Mittel: Der Handelsstand muß die ungebildeten Elemente, die ihm das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes gewissermaßen aufdrängt, durch Fortbildungsschulen zu würdigen Standesgenossen zu machen suchen. Das hat man auch in Preußen seit einem Jahrzehnt ganz richtig erkannt und ähnliche Versuche, wie in Elbing sind an vielen Orten gemacht worden; allerdings mit geringem Erfolg, weil eine Lehrlingschule in der That dem Handelsstande große Opfer zumuthet. Soll dieselbe nämlich wirklich etwas leisten können, so müssen, wie dies in Plauen der Fall ist, die Unterrichtsstunden in die Geschäftszeit fallen; denn mit durch vielstündige praktische Thätigkeit erschöpften jungen Leuten läßt sich nichts anfangen. Außerdem kommt da, wo das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes besteht, hinzu, daß eine Schule, deren Besuch die Qualification für diesen Dienst nicht gewährt, eine untergeordnete Stellung einnimmt und in den Augen ihrer eigenen Schüler an Bedeutung verliert; deshalb dürfte für das fernere Gedeihen unserer sächsischen Lehrlingschulen dieser Punkt gleichfalls von Wesenheit sein.

Hoffentlich werden diejenigen Organe unsers Handelsstandes, welche, wie die Handelskammer zu Leipzig, auf das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes übertriebene Hoffnungen setzen, von dieser Ansicht bald zurückkommen und ihre Aufmerksamkeit den Lehrlingschulen zuwenden; namentlich aber mit besitzworten, daß unsere Staatsregierung diese Anstalten mit dem bekannten Rechte in Betreff der Zeugnisse ausstattet. Solche Bedenken aber, wie sie die Handelskammer zu Dresden vor einiger Zeit ausgesprochen: die Lehrlingschulen seien bei ihrem beschränkten Lehrplan nicht im Stande, die für den Landwehroffizier nöthige Bildung zu gewähren, dürfte die Lehrlingschule zu Plauen durch die Thatsache widerlegt haben, daß von 11 ihrer Schüler 8 mit der Offiziersqualifikation verabschiedet worden sind.

Albert Braune, Director.